



Ihre Bohrungsdaten helfen Ihnen und uns! Informationen des LGRB zur Anzeige von Bohrungen nach § 4 Lagerstättengesetz und § 127 Bundesberggesetz

Unsere Aufschlussdatenbank

Eine wichtige Aufgabe des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, <http://www.lgrb.uni-freiburg.de>) ist die Dokumentation und Archivierung von Aufschlussdaten für das Land Baden-Württemberg. Informationen zu geowissenschaftlichen Beobachtungsstellen wie Bohrungen, Grabungen und natürlichen Gesteinsanschnitten aus dem gesamten Landesgebiet werden im Aufschlussarchiv gesammelt und ausgewählte Bohrproben im Bohrkernlager aufbewahrt.



Abb. 1: Bohrung im Gelände

Über die Aufschlussdatenbank des LGRB (ADB) wird das Aufschlussarchiv erschlossen. Sie enthält zu jedem Objekt Angaben zur Identifizierung, Lage, Art, Herstellung und weitere Fachinformationen wie Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne oder Bohrlochmessungen. Über unsere Internetseite können Informationen von mehr als 220.000 Objekten der ADB räumlich und thematisch recherchiert werden (Stand: Februar 2011).

Jede neu hinzukommende Bohrung

- erhöht das Wissen über den geologischen Aufbau des Untergrunds
- fließt in die geowissenschaftliche Datenbasis des LGRB ein.

Ihre Vorteile

Von der Zusammenarbeit von Bohrfirmen, Fachplanern und Staatlichen Geologischen Diensten bei der geologischen Landesaufnahme profitieren alle Beteiligten gleichermaßen.

Als Bauherr, Ingenieurbüro oder Bohrfirma

- profitieren Sie von den Fachanwendungen des LGRB wie dem „Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Fachbereiche/geothermie/is_geothermie)

- erhalten Sie Planungssicherheit durch kontinuierlich verbesserte und kompetente Grundlagendaten aus der Landesaufnahme
- steht Ihnen das LGRB-Aufschlussarchiv und -Bohrkernlager im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Detailinformationen zur Verfügung
- können Sie Ihren Beitrag zur Verbesserung der Informationen über den Untergrund in Baden-Württemberg leisten

Ihre Pflichten

Alle Bohrungen müssen vor Bohrbeginn angezeigt werden.

- Bohrungen > 100 m müssen nach Bundesberggesetz geprüft werden.
- Die Bohrung ist unter Beachtung der aktuellen DIN- bzw. DIN EN ISO-Normen zu dokumentieren.
- Nach Abschluss der Bohrarbeiten ist die Bohrungsdokumentation dem LGRB unaufgefordert zuzusenden (Schichtenverzeichnis mit Mess- und Ausbauergebnissen, genaue Lageangaben).
- Auf Anforderung ist auch Probenmaterial zu überlassen.

Die Anzeigepflicht einer Bohrung beim LGRB gilt unabhängig von Genehmigungs- und Anzeigepflichten anderer Fachgesetze (z. B. Anzeige bzw. Genehmigung nach Wassergesetz). In einem eigenständigen Verfahren erfolgt die Bearbeitung grundstücksübergreifender Erdwärmeaufsuchung und -gewinnung. Weitere Hinweise zur Planung und zum Bau von Erdwärmesonden sind im "Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden" (5. Auflage, Umweltministerium Baden-Württemberg, 2005; <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17495/>) zu finden.

Abb. 2: Bohrproben





Unser elektronisches Bohranzeigensystem

Die Internetanwendung Bohranzeigensystem (BANZ) des LGRB wurde erstellt, um die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige von Bohrungen für den Bauherrn oder ggf. den ausführenden Firmen so einfach wie möglich zu gestalten. Alle Bohranzeigen können schnell und ohne Papieraufwand über BANZ online erfasst werden:

- Aufruf der Internetseite: <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen>
- Registrierung
- Auswahl von Bohrungen größer bzw. kleiner 100 m
- Erfassung der Pflichtfelder
- Automatische Bestimmung der Lagekoordinaten auf Grundlage der Flurkarte über das Kartenmodul
- Bestätigung des Eingangs beim LGRB durch E-Mail
- Prüfung nach BBergG für Bohrungen größer 100 m (kostenpflichtig)

Die Bohranzeigen werden nach der Eingabe in der LGRB-Datenbank gespeichert.

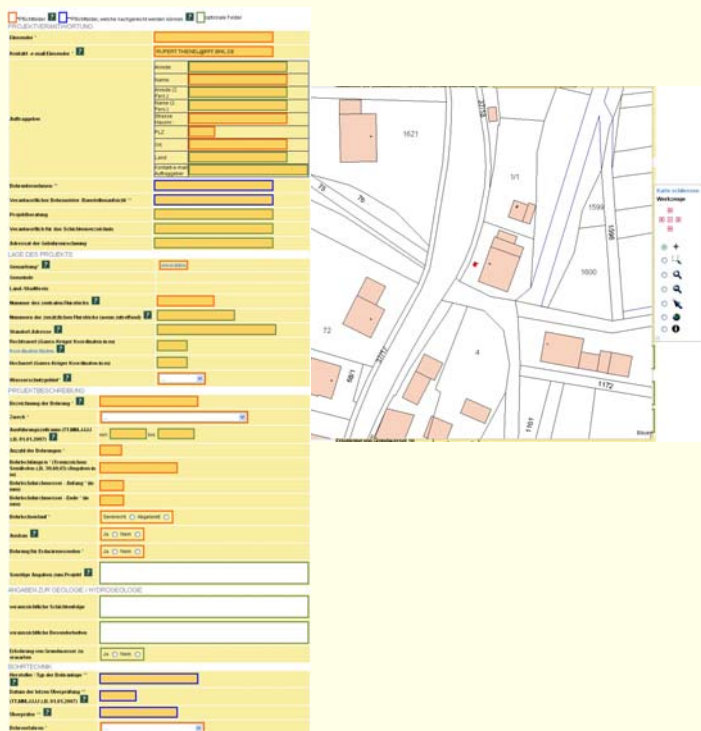


Abb. 3: Erfassungsmaske und Kartenmodul

Sie verwenden im Ingenieurbüro spezielle Software für die Verwaltung von Bohrungen? Gerne übernehmen wir Ihre digitalen Daten zu geplanten Bohrungen auch direkt in unsere Datenbank. Fragen Sie uns nach vorhandenen Schnittstellen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)

§ 2

(1) Den mit der Durchführung der geologischen und geophysikalischen Erforschung des Reichsgebietes von den in § 1 bezeichneten Anstalten beauftragten Personen haben die Berechtigten das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme der Wohngebäude, und die Vornahme der Untersuchungsarbeiten jederzeit zu gestatten.

§ 3

(1) Wer für eigene oder fremde Rechnung geophysikalische Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes ausführt, ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten das Gebiet und den voraussichtlichen Umfang der Messungen sowie das hierbei anzuwendende Verfahren der zuständigen Anstalt (§ 1) anzuzeigen und ihr demnächst das Ergebnis der Untersuchungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mitzuteilen. Auf Verlangen ist weitere erschöpfende Auskunft zu erteilen.

§ 4

(1) Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, der zuständigen Anstalt (§ 1) angezeigt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 10 LagerstG eine Ordnungswidrigkeit ist, die mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden kann.

Bundesberggesetz (BBergG)

§ 127 Bohrungen

(1) Für die nicht unter § 2 fallenden Bohrungen und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen gelten, wenn die Bohrungen mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen, die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74 mit folgender Maßangabe entsprechend:

1. Beginn und Einstellung der Bohrarbeiten sind mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
 2. § 51 Abs. 1 gilt nur, wenn die zuständige Behörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht im Einzelfall mit Rücksicht auf den Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebes für erforderlich erklärt.
 3. Als Unternehmer ist auch anzusehen, wer eine Bohrung auf fremde Rechnung ausführt.
 4. Die Auskunftspflicht nach § 70 Abs. 1 gilt auch für die Aufschlußergebnisse.
 5. Die Erfüllung der Pflichten durch einen Unternehmer befreit die übrigen mitverantworteten Unternehmer.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der Landeswassergesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

Ihre Ansprechpartner im LGRB

- Prüfung Bohrungen > 100 m:
Ref. 97 Landesbergdirektion
Tel.: 0761/208-3000, E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de

- Anzeige Bohrungen ≤ 100 m:
Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Tel.: 0761/208-3000, E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de

- Bohrungsdokumentation:
LGRB-Archiv, Albertstr. 5, 79104 Freiburg
Tel.: 0761/208-3021, E-Mail: archiv-lgrb@rpf.bwl.de

